

## **DIENSTANWEISUNG zur Einführung einer nachhaltigen Beschaffung**

Der Landkreis Hameln-Pyrmont unternimmt alle Anstrengungen bis zum Jahr 2020 100 % seiner Ausschreibungen im eigenen Wirkungskreis ökologisch nachhaltig zu gestalten, um Treibhausgasemissionen zu vermeiden, Innovationen zu stimulieren, sozialverträgliche Arbeitsbedingungen zu gewährleisten, Beschäftigung zu fördern, die Wirtschaft zu stärken, Chancengleichheit sowie Zugänglichkeit und Schutz von (natürlichen) Ressourcen zu verbessern und auch Kosten zu sparen. **Daher sind künftig im Rahmen der geltenden Vergaberichtlinien** Umweltschutzaspekte und Gesichtspunkte der Energieeffizienz grundsätzlich bei allen Beschaffungsvorgängen zu berücksichtigen, insbesondere in folgenden Bereichen:

- Bau und Modernisierung von Gebäuden und technischen Anlagen
- Gebäudeunterhaltung / -bewirtschaftung
- Energie
- Papier, Kopierer, Drucker
- Möbel
- Reinigungsprodukte
- Fahrzeuge und Verkehrsdienstleistungen

**Um soziale Mindeststandards zu gewährleisten gilt darüber hinaus im gesamten Beschaffungswesen und bei Ausschreibungen, dass Produkte und Produktgruppen bevorzugt beschafft werden sollen, die ohne ausbeuterische Kinderarbeit im Sinne der ILO-Konvention 182 hergestellt wurden. Dieses gilt vor allem für die Beschaffung von:**

- Bällen, Sportartikeln, Sportbekleidung, Spielwaren
- Teppichen, Wohn- und Kleidungstextilien
- Natursteinen, Pflastersteinen
- Lederprodukten
- Billigprodukten aus Holz
- Agrarprodukten wie Kaffee, Kakao, Orangensaft oder Tomaten
- Blumen

Die Einhaltung der ILO-Konvention ist durch anerkannte Siegel und Zertifikate wie das XertifiX-Siegel (Natursteine), Rugmark- und STEP-Siegel (Teppiche), GOTS, Fairtrade und MADE-BY-Siegel (Textilien), Trans-Fair, GEPA, El Puente, BanaFair, dwp oder Hand-in-Hand-Siegel (Agrarprodukte) sowie Flower-Label-Program und fairfleurs-Siegel (Schnittblumen) nachzuweisen.

Verfügen Produkte über kein entsprechendes Siegel, ist eine Selbstverpflichtungserklärung der anbietenden Firmen als Vertragsbestandteil erforderlich, in denen die Firmen versichern, dass ihre Produkte im Sinne der ILO Konvention 182 hergestellt und/oder bearbeitet wurden.

**Die Einhaltung dieser Richtlinie gilt bei IT-Komponenten ab einer Wertgrenze von 15.000,- Euro.**

Zur nachhaltigen Beschaffung gehört die Pflicht zur Durchführung einer Bedarfsanalyse und die Ermittlung, welche umweltfreundlichen und energieeffizienten Lösungen alternativ angeboten werden. Es sind nur Produkte oder Baustoffe auszuschreiben, die sich (gemäß Nieders. Abfallgesetz §3) durch die Kriterien Langlebigkeit, Reparaturfreundlichkeit und Wiederverwertbarkeit oder Verwertbarkeit auszeichnen, im Vergleich zu anderen Erzeugnissen oder Baustoffen zu weniger oder

zu entsorgungsfreundlicheren Abfällen führen und aus nachwachsenden Rohstoffen oder Abfällen hergestellt worden sind. (Beispiele: Holz statt Beton, Recycling-Papier statt „normalem“ Papier, Ökostrom statt Strom).

In der Leistungsbeschreibung haben Umweltschutzaspekte einschließlich des Energieverbrauches in der Nutzungsphase ausreichende Berücksichtigung zu finden, wie auch die Anforderungskriterien des Umweltzeichens Blauer Engel, des Energy Star oder vergleichbarer, anerkannter Energie- und Umweltzeichen. Darüber hinaus gilt:

- Holzprodukte müssen nachweislich aus legaler und nachhaltiger Waldbewirtschaftung stammen. Der Nachweis ist vom Bieter durch Vorlage eines Zertifikats von FSC oder eines vergleichbaren Zertifikats zu erbringen.
- Strom für alle kommunalen Liegenschaften muss atomstromfrei und zu 100 % aus regenerativen Quellen stammen, gemäß den Kriterien des „Grüner Strom Labels“, des OK Power Labels oder eines vergleichbaren Umweltsiegels.
- Papierprodukte, die beschafft werden, müssen aus Recyclingpapier bestehen.

Bei der Bewertung hat die Ermittlung des wirtschaftlichsten Angebots unter Berücksichtigung der Kriterien Preis und Qualität auch andere mit dem Auftragsgegenstand zusammenhängende Kriterien einzubeziehen, zu denen z. B. Umwelteigenschaften, Betriebskosten und Energieeffizienz zählen. Bei energieverbrauchenden Geräten sind neben Anschaffungskosten auch die Kosten für den Energieverbrauch und die Entsorgungskosten zu berücksichtigen (Lebenszykluskosten).

### **Schlussbestimmungen**

Diese Dienstanweisung tritt zum 01.04.2013 in Kraft.

Hameln, den 25.03.2013  
Landkreis Hameln-Pyrmont



Rüdiger Butte  
Landrat

### **Verteiler**

Bekanntmachung im Intranet  
Alle Organisationseinheiten (per E-Mail)  
z.d.A.